

27. Okt. 1960

208

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! nein

Gesetz: ArbGG § 5 Abs. 1 Satz 3, § 61 Abs. 2, § 69 Abs. 2

Leitsätze:

1. Ruhegehaltsansprüche, die einem Arbeitnehmer versprochen worden sind, gehören auch dann zur sachlichen Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen, wenn der betreffende Arbeitnehmer unbeschadet seines Arbeitsverhältnisses Vorstandsmitglied seines Arbeitgebers war, die Ruhegehaltszusage aber nur im Hinblick auf das Arbeitsverhältnis, nicht im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit, gewährt wurde.
2. Es ist zweifelhaft, ob § 61 Abs. 2 ArbGG voraussetzt, daß eine nicht im Urteilstenor, sondern nur in den Entscheidungsgründen enthaltene Streitwertfestsetzung bei der Bekanntgabe des wesentlichen Inhaltes der Entscheidungsgründe mitverkündet und protokolliert wird. Ist eine Streitwertfestsetzung im Urteilstenor unterblieben, auch nicht bei der Bekanntgabe des wesentlichen Inhaltes der Entscheidungsgründe mitverkündet und protokolliert worden, aber in den Entscheidungsgründen selbst enthalten und der Sache nach nicht zweifelhaft, so kann darauf ein Rechtsmittelverfahren aufbauen.

Aktenzeichen: 5 AZR 578/59

Urteil des BAG vom 27. Oktober 1960

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 578/59
Sa 464/59 Düsseldorf

Erkündet
am 27. Oktober 1960

Dr. Heinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

208

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 27. Oktober 1960 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Stumpf und Dr. Holschemacher sowie die Bundesarbeitsrichter Chr. Frey und Keller für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts in Düsseldorf, 7. Kammer, vom 8. Oktober 1959 - 7 Sa 464/59 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Beklagte betreibt in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht eine Spar- und Darlehnskasse in B. Bei ihr war der Kläger seit dem Jahre 1924 als Rendant angestellt. Im Jahre 1954 wurde der Kläger in den Vorstand der Beklagten gewählt. In der Folge übte er Rendanten- und Vorstandstätigkeit zugleich aus. Für seine Rendantentätigkeit erhielt er sein Gehalt weiter, für seine Vorstandstätigkeit konnte ihm der Aufsichtsrat der Beklagten gemäß § 17 des Statuts nur in besonderen Fällen aus Anlaß besonderer Mühewaltung eine besondere Vergütung bewilligen. Das ist nicht geschehen. Am 1. Februar 1958 trat der Kläger in den Ruhestand; er bezog ab diesem Zeitpunkt auf Grund eines am 10. Januar 1955 mit der Beklagten geschlossenen Vertrages ein monatliches Ruhegehalt in der Höhe von 1.222,65 DM. Aus dem Vorstand der Beklagten schied der Kläger - damals zwischen 69 - 70 Jahre alt - erst am 2. Juni 1958 aus.

Ab 1. Mai 1959 hat die Beklagte die bis dahin erhaltenen Ruhegehaltszahlungen an den Kläger eingestellt. An dafür war, daß der Kläger durch ein - im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht - noch nicht rechtskräftiges Urteil der Großen Senat der Kammer des Landgerichts Münster/Westf. wegen genossenschaftlicher Untreue im Sinne von § 146 GenG in drei Fällen und wegen Begünstigung und Steuerhinterziehung in einem weiteren Falle zu einer Gesamtstrafe von 18 Monaten Gefängnis und 8.000,-- DM Geldstrafe verurteilt worden ist.

Der Kläger hat geltend gemacht, die Vorenthaltung des Ruhegeldes ab 1. Mai 1959 durch die Beklagte sei ungerechtfertigt. Er hat deshalb von der Beklagten mit der Klage Ruhegehaltszahlungen für 2 Monate im Gesamtbetrag von 2.355,50 DM verlangt. Die Beklagte hat demgegenüber in erster Linie geltend gemacht, für den vom Kläger verfolgten Klageanspruch seien wegen der bis zum 21. Juni 1958

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



gegebenen Zugehörigkeit des Klägers zum Vorstand der Beklagten die Gerichte für Arbeitssachen sachlich unzuständig und die ordentlichen Gerichte zuständig. In der Sache selbst hat sie Klageabweisung begehrt.

Das Arbeitsgericht hat durch Zwischenurteil die von der Beklagten erhobene Einrede der sachlichen Unzuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen für unbegründet erklärt und den Streitwert in den Entscheidungsgründen auf 2.355,50 DM festgesetzt. Bei Verkündung des Urteils ist ein Streitwert nicht erwähnt worden. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihre Einrede der sachlichen Unzuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen weiter.

Entscheidungsgründe:

I. 1. Zur Zulässigkeit der Berufung, die das Revisionsgericht von Amts wegen zu überprüfen hat (vgl. BAG AP Nr. 3 zu § 580 ZPO; BAG 6, 95 1007; BAG, Urteil vom 10. Juni 1960 - 1 AZR 402/59; BAG 1, 29 31,327 = AP Nr. 1 zu § 87 ArbGG 1926; BAG, Urteil vom 6. Oktober 1960 - 5 AZR 261/60 -; BAG, Urteil vom 29. Oktober 1960 - 5 AZR 581/59) hat das Landesarbeitsgericht deshalb Bedenken geäußert, weil im Tenor des Urteils des Arbeitsgerichts eine Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes nicht enthalten ist und das Arbeitsgericht es auch unterlassen hat, anlässlich der Urteilsverkündung bei der Mitteilung des wesentlichen Inhaltes der Entscheidungsgründe eine Streitwertfestsetzung bekanntzugeben. Das Landesarbeitsgericht hat längere Ausführungen dahingehend gemacht, im vorliegenden Fall ergebe sich der Wert des Streitgegenstandes erkennbar aus dem bezifferten Klageantrag des Klägers, und es hat dies für die Statthaftigkeit der Berufung der Beklagten genügen lassen.

Übersehen hat das Landesarbeitsgericht zunächst, daß die Urteilsgründe des Arbeitsgerichts selbst eindeutig eine Streitwertfestsetzung ausdrücklich des Inhaltes ent-



halten: "Der Streitwert wird auf 2.355,50 DM festgesetzt", so daß sich damit die Frage stellt, ob diese in den Entscheidungsgründen des arbeitsgerichtlichen Urteils enthaltene Streitwertfestsetzung den Anforderungen des § 61 Abs 2 ArbGG auch dann genügt, wenn die Streitwertfestsetzung im Urteilstenor nicht enthalten ist und auch nicht verkündet worden ist.

In § 61 Abs. 2 ArbGG heißt es, daß der Wert des Streitgegenstandes "im Urteil" festzusetzen sei. Daß die Streitwertfestsetzung im Urteilstenor zu geschehen habe und verkündet werden müsse, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. Für die ähnlich gelagerte Frage, wie die Zulassung einer Revision oder Berufung zu erfolgen habe, wird überwiegend die Ansicht vertreten, die Rechtsmittelzulassung brauche zwar nicht im Urteilstenor enthalten zu sein, sondern könne auch in den Entscheidungsgründen ausgesprochen werden, sofern sie bei der Verkündung des Urteils mitverkündet und gemäß § 164 ZPO protokolliert werde (vgl. RAG ARS 29, 104 107; RAG ARS 37, 285 286 mit ablehnender Anmerkung von Volkmar 288; BAG 2, 358 363 = AP Nr. 3 zu § 319 ZPO; darüber, daß für die Rechtsbeschwerde Zulassung in den Beschlußgründen genügt vgl. BAG 1, 33 34 = AP Nr. 3 zu § 92 ArbGG 1953; vgl. weiter: BAG AP Nr. 4 zu § 319 ZPO; Dietz-Nikisch, ArbGG, 1954, § 61 Bem. 25; Dersch-Volkmar, ArbGG, 6. Aufl., 1955, § 61 Bem. 66; Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 511 a Anm. V 2 zu N 18a; a.A. für die Revisionszulassung durch die Oberlandesgerichte gemäß § 546 Abs. 1 ZPO: RGZ 162, 124 125; Rosenberg, Lehrbuch des DZPR, 8. Aufl., 1960, § 140 II 2 a S. 697; Schneider, ZZP 65, 468 471).

Die Berechtigung dieser Annahme bei der Rechtsmittelzulassung kann hier dahinstehen. Die Interessenlage der Rechtssuchenden bei der Rechtsmittelzulassung ist etwas verschieden von der Interessenlage der Rechtssuchenden bei der Streitwertfestsetzung. Bei der Rechtsmittelzulassung steht regelmäßig ein Prozeßstand in Rede, bei dem die unterlegene Partei damit rechnen muß, daß sie - von den Möglichkeiten einer Divergenzrevision einmal abgesehen - eine höhere Instanz nur dann in Anspruch nehmen kann, wenn das

Rechtsmittel vom Gericht zugelassen wird. Inwieweit die Zulassung des Rechtsmittels durch das Gericht erfolgen kann, kann die Partei zwar nach näherer Maßgabe der §§ 61 Abs. 3, 69 Abs. 3 ArbGG in etwa voraussehen. Eine Erzwungungsmöglichkeit hat sie jedoch nur mit den Mitteln der Divergenzrevision nach näherer Maßgabe des § 72 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 ArbGG. Deshalb besteht ein gesteigertes Bedürfnis nach Rechtsmittelklarheit schon bei Verkündung des Urteils.

Bei Urteilen jedoch, deren Streitwert für die Anrufung der höheren Instanz genügt, ist Rechtsmittelklarheit in größerem Umfang schon von vornherein gegeben. Im allgemeinen kann eine Partei den Streitwert eines Rechtsstreites beurteilen und darauf vertrauen, daß er vom Gericht entsprechend festgesetzt wird. Trotz der Bindung der Instanzgerichte für die Frage der Rechtsmittelfähigkeit von Urteilen auch an falsche Streitwertfestsetzungen des nachgeordneten Gerichts (statt aller BAG 7, 246 [247] = AP Nr. 4 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision) ist das Bedürfnis nach Rechtsmittelklarheit insoweit nicht so stark, daß eine Partei nicht abwarten könnte, was das Urteil selbst in seinen Entscheidungsgründen über die Streitwertfestsetzung sagt. Das könnte es rechtfertigen, entsprechend dem Wortlaut des § 61 Abs. 2 ArbGG eine Streitwertfestsetzung in den Entscheidungsgründen genügen zu lassen. Hinzukommt, daß der Gesichtspunkt der Rechtsmittelklarheit sachlich nicht an die Urteilsverkündung, sondern an die Urteilsbegründung anknüpfen muß, d.h., daß eine Partei erst die Entscheidungsgründe des Gerichts in Ruhe lesen und würdigen soll, ehe sie nach Abhilfe durch Rechtsmittel trachtet. Auch dieser sachliche Gesichtspunkt, der der häufig festzustellenden voreiligen und übersteigerten Rechtsmittelsucht entgegenwirken kann, würde es rechtfertigen, § 61 Abs. 2 ArbGG nicht weiter auszulegen, als sein Wortlaut besagt, und eine Streitwertfestsetzung in den Entscheidungsgründen genügen zu lassen.

Abschließend braucht diese Frage jedoch hier nicht entschieden zu werden. Denn selbst wenn man es für zwingend



- 6 -

gebieten halten sollte, daß entgegen dem Wortlaut des § 61 Abs 2 ArbGG eine Streitwertfestsetzung verkündet und protokolliert werden müßte, ergibt sich im vorliegenden Fall die Statthaftigkeit der Berufung der Beklagten. Wie das Bundesarbeitsgericht in BAG 1, 289 [290] = AP Nr. 3 zu § 64 ArbGG 1953 mit Anm. von Pohle ausgesprochen hat, kann ein Berufungsgericht unklare Streitwertfestsetzungen des Arbeitsgerichts aus dem Tatbestand und den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils auslegen. Es besteht kein sachlicher Grund, eine solche Auslegung dann nicht vorzunehmen, wenn eine ausdrückliche Streitwertfestsetzung im Tenor unterblieben oder eine Streitwertfestsetzung nicht verkündet und protokolliert worden ist, der Streitwert aber der Sache nach nicht zweifelhaft sein kann. Wenn in einem solchen Fall die obsiegende Partei sich auf die fehlende Streitwertfestsetzung und damit auf die fehlende Rechtsmittelfähigkeit beruft, verdient sie deshalb keinen Schutz, weil ihr Standpunkt sich auf Zufälligkeiten und nicht auf sachliche Gesichtspunkte, insbesondere auf keinerlei bei ihr entstandenen Vertrauenstatbestand gründet. Daß in dieser Beziehung die sachliche Durchschau und nicht das formale Wort entscheiden müssen, ist vom Bundesarbeitsgericht zudem auch in den ähnlich gelagerten Fällen der fehlerhaft erfolgten getrennten Festsetzung des Streitwertes für Berufung und Anschlußberufung (BAG AP Nr. 5 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision) und für Klage und Widerklage (BAG AP Nr. 28 zu § 69 ArbGG 1953 und BAG AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953) angenommen worden.

Vorliegend konnte aber der Streitwert des angefochtenen Urteils des Arbeitsgerichts bei dem auf Zahlung von 2.355,50 DM lautenden Klageantrag keinerlei Zweifeln unterliegen.

2. Da im übrigen ^{die} Berufung und die vom Landesarbeitsgericht zugelassene Revision frist- und formgerecht eingelegt worden sind, ist die Revision zulässig.

II. 1. In der Sache selbst hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt, die vom Kläger verfolgten Ansprüche rührten aus seiner Rendanten- und nicht aus seiner davon deutlich abgrenzbaren Vorstandstätigkeit her. Für einen solchen Fall könne eine



sachliche Unzuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen nicht aus dem Gesichtspunkt des § 5 Abs. 1 Satz 3 ArbGG hergeleitet werden. Dieser Auffassung ist zuzustimmen.

2 Fehlerfrei ist zunächst die Annahme des Landesarbeitsgerichts, die Rendantentätigkeit des Klägers sei von seiner Vorstandstätigkeit ohne weiteres abgrenzbar. Das ergibt sich aus folgendem:

a) Läßt man zunächst einmal außer Betracht, daß der Kläger in der Zeit von 1954 bis zum 21. Juni 1958 Mitglied des Vorstandes der Beklagten war, und betrachtet man nur seine Rendantentätigkeit bis zum Jahre 1954, so gehörte der Kläger eindeutig nicht zu dem in § 5 Abs. 1 Satz 3 ArbGG genannten Personenkreis. § 14 des Statuts der Beklagten bezeichnet als "Organe" der Beklagten den Vorstand, den Rendanten, den Aufsichtsrat und die Generalversammlung. Auf Grund seiner Rendantentätigkeit war der Kläger gemäß § 14 Ziffer 2 des Statuts zwar "Organ" der Beklagten; er war aber nicht, wie das § 5 Abs. 1 Satz 3 ArbGG fordert, vertretungsberechtigtes Organ oder Mitglied eines solchen; denn gemäß § 15 des Statuts wurde - in Übereinstimmung mit § 24 Abs. 1 GenG - die Beklagte ausschließlich von einem anderen "Organ", dem Vorstand, vertreten. Demnach war der Kläger gemäß § 59 Satz 1 Halbsatz 1 HGB Handlungsgehilfe und damit Arbeitnehmer, weil er in einem Handelsgewerbe (§ 1 Abs. 2 Ziffer 4 HGB, § 17 Abs. 2 GenG, § 6 HGB) kaufmännische Dienste leistete (vgl. Urteil des Senats vom 13. Oktober 1960 - 5 AZR 104/59 -).

b) Ab dem Zeitpunkt als der Kläger 1954 Vorstandsmitglied der Beklagten wurde und damit an sich zu dem in § 5 Abs. 1 Satz 3 ArbGG genannten Personenkreis gehörte, hatte er eine Doppelstellung: Als Rendant stand er weiter wie bisher in einem Arbeitsverhältnis zu der Beklagten; daneben bestand seine Zugehörigkeit zum Vorstand. Das ergibt sich sinnfällig daraus, daß die Rendantengeschäfte des Klägers andere waren als seine Vorstandsaufgaben und daß der Kläger weiter Rendantengehalt wie bisher bezog, während die Vorstandstätigkeit gemäß § 17 Satz 1 Halbsatz 1 des Statuts - von einem hier nicht interessierenden Ausnahmefall des



§ 17 Satz 1 Halbsatz 2 abgesehen-ehrenamtlich zu leisten war. Daß auch die Parteien die Rendantentätigkeit des Klägers und seine Vorstandstätigkeit als voneinander unabhängige Tätigkeiten unterschieden haben, ergibt sich weiter daraus, daß der Kläger ab 1. Februar 1958 als Rendant in den Ruhestand trat, während er auch danach, im Ruhestand, weiter noch Vorstandsmitglied der Beklagten bis zum 21. Juni 1958 blieb.

3 Dem Landesarbeitsgericht ist ebenfalls darin zu folgen, daß das vom Kläger verfolgte Ruhegehalt auf seinem Arbeitsverhältnis beruht und nicht auf seiner Vorstandsmitgliedschaft oder einem Rechtsverhältnis, das seiner Vorstandsmitgliedschaft zugrundegelegt hat.

Ruhegehaltszusagen werden im Hinblick auf ein Arbeitsverhältnis und die aus diesem Anlaß geleistete Arbeit gewährt und zwar mit dem Ziel der Altersvorsorge. Soweit die Vorstandstätigkeit des Klägers in Betracht kam, verbot die Satzung der Beklagten eine solche Zusage der Beklagten. Demnach läßt sich die Ruhegehaltszusage der Beklagten vom 10. Januar 1955 nur auf Grund des Arbeitsverhältnisses des Klägers mit der Beklagten erklären. Für diese Annahme spricht nicht nur die bis dahin bereits gegebene lange Betriebszugehörigkeit des Klägers, sondern auch, daß das Ruhegeld dem Kläger tatsächlich auch gewährt wurde, als er am 1. Februar 1958 als Rendant in den Ruhestand trat, obwohl er in der Folgezeit noch weiter dem Vorstand der Beklagten bis zum 21. Juni 1958 angehörte.

4. a) Stehen somit bei den vom Kläger verfolgten Ansprüchen solche in Rede, die auf einem Arbeitsverhältnis des Klägers und nicht auf seiner Vorstandsmitgliedschaft oder einem der Vorstandsmitgliedschaft zugrundeliegenden Rechtsverhältnis beruhen, so handelt es sich hierbei auch um Ansprüche, die der Kläger in seiner Eigenschaft als ehemaliger Arbeitnehmer der Beklagten geltend macht und die gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 ArbGG zur Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen gehören. Insofern liegt der vorliegende Rechtsstreit auch anders als in der von der Revision für ihre gegenteilige Annahme angezogenen Entscheidung des Landesarbeitsgerichts



Dortmund in ARS 31, L 39 ff. Dort war der Kläger zunächst nur Arbeitnehmer und dann nur Vorstandsmitglied, und nur für diesen Fall ist in der angezogenen Entscheidung ausgesprochen worden, daß ein ehemaliger Arbeitnehmer, der Vorstandsmitglied einer juristischen Person werde, nicht mehr Arbeitnehmer sei. Hier liegt indessen eine unterscheidbare und trennungsfähige Doppelstellung des Klägers - Arbeitnehmer und Vorstandsmitglied nebeneinander - vor.

b) § 5 Abs. 1 Satz 3 ArbGG steht der Annahme, daß die vom Kläger verfolgten Ruhegehaltsansprüche vor die Gerichte für Arbeitssachen gehören, nicht entgegen.

In dem Urteil des Senates vom 30. Juni 1960 - 5 AZR 404/59 - AP Nr. 8 zu § 5 ArbGG 1953 - ist bereits ausgeführt worden, daß Ansprüche, die zur Zuständigkeit der Arbeitsgerichte gehören, nicht dadurch der Zuständigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit entzogen werden, daß der anspruchsberechtigte Kläger später gesetzlicher Vertreter der Beklagten im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 3 ArbGG wird. Dasselbe muß dann gelten, wenn jemand, wie hier der Kläger, Ansprüche im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziffer 2 ArbGG verfolgt, die zwar in einer Zeit begründet wurden, als er schon Vorstandsmitglied der Beklagten war, die aber auf seinem daneben weiter bestehenden Arbeitsverhältnis beruhen.

c) Gegen diese Annahme des Senates hat Nikisch in einer Anmerkung zu AP Nr. 8 zu § 5 ArbGG 1953 ausgeführt, die Gerichte für Arbeitssachen seien geschaffen worden, um den im Arbeitsleben auf entgegengesetzten Seiten stehenden Parteien für ihre Streitigkeiten eine auf ihre besonderen Verhältnisse zugeschnittene Gerichtsbarkeit zur Verfügung zu stellen. Man sei dabei von dem natürlichen Spannungsverhältnis ausgegangen, in dem Arbeitnehmer und Arbeitgeber in der Regel stehen, und habe dem vor allem bei der Besetzung der Gerichte und bei der Prozeßvertretung Rechnung getragen. Dieses Spannungsverhältnis bestehe freilich nicht immer in gleicher Weise; es lasse in dem Maße nach, in dem der Arbeitnehmer selbst Arbeitgeberfunktion wahrnehme, und es könne sich zuguterletzt so weit verflüchtigen,



daß der typische Interessengegensatz ganz verschwinde.
Wo hier die Grenze liege, sei schwer zu sagen, und daraus erkläre sich der unterschiedliche Begriff des leitenden Angestellten in den verschiedenen arbeitsrechtlichen Gesetzen. Das ArbGG habe sich demgegenüber damit begnügt, diejenigen, die in Betrieben einer juristischen Person oder von Personengesamtheiten den "abstrakten" Arbeitgeber nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag repräsentieren, der Arbeitsgerichtsbarkeit zu entziehen. Diese Personen würden auch sonst im Arbeitsrecht nicht als Arbeitnehmer angesehen, weil sie soziologisch nicht zu der Gruppe gehörten, für die das Arbeitsrecht geschaffen worden ist. Wer zu diesen Repräsentanten gehöre, stehe "dem Arbeitgeber" auch im Prozeß nicht als Arbeitnehmer gegenüber. Dann sollte es aber auf den Streitgegenstand nicht ankommen. Ein Vorstandsmitglied müsse also auch Ansprüche, die noch aus der Zeit vor seiner Eigenschaft als Vorstandsmitglied stammen, vor den ordentlichen Gerichten geltend machen.

d) Ganz abgesehen davon, daß Nikisch im vorliegenden Fall konsequenterweise annehmen müßte, nach dem inzwischen erfolgten Ausscheiden des Klägers aus dem Vorstand der Beklagten sei die während der Vorstandseigenschaft des Klägers gegebene Exemption des Klägers von der Arbeitsgerichtsbarkeit nicht mehr gegeben, kann seiner Ansicht auch grundsätzlich nicht gefolgt werden. Das ArbGG stellt es ausweislich der Regelung des § 2 Abs. 4 ArbGG für die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen auf die ursprüngliche Anspruchsnatur und auf den ursprünglichen Anspruchsträger, also auf den Streitgegenstand, und nicht auf die Person des Rechtsträgers im Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruches ab. Wenn eine zum Bereich des § 5 Abs. 1 Satz 3 ArbGG gehörende Person einen Anspruch eines Arbeitnehmers gegen einen Arbeitgeber im Wege der Zession erwirbt, kann er ihn gemäß § 2 Abs. 4 ArbGG nur vor den Gerichten für Arbeitssachen verfolgen, genauso wie das der Arbeitgeber selbst tun muß, der einen Anspruch eines Arbeitnehmers erworben hat und gegen einen anderen Arbeitgeber klageweise verfolgt. Ein anderer Standpunkt wird, soweit ersichtlich, nirgends vertreten. Der Wirkungsbereich des § 5 Abs. 1 Satz 3 ArbGG ist vom Gesetz-



geber eindeutig auf den Fall beschränkt, daß es sich dabei um Streitigkeiten zwischen juristischen Personen bzw. Personengesamtheiten einerseits und ihren in § 5 Abs. 1 ArbGG genannten Repräsentanten mit Arbeitgeberfunktion handelt, die nach Zeit, Anlaß, Rechtsgrund und Anspruchsträgerschaft von vornherein auf der Repräsentantenstellung der in § 5 Abs. 1 Satz 3 ArbGG genannten Personen selbst beruhen. Nur für solche Streitigkeiten wollte § 5 Abs. 1 Satz 3 ArbGG wenigstens für die Frage der Zuständigkeit klären, daß die in ihm genannten Personen keine Arbeitnehmer im Sinne des ArbGG sind. Für solche "Hausstreitigkeiten" im Arbeitgeberbereich sollen die Gerichte für Arbeitssachen deshalb nicht zuständig sein, weil diese auch mit Arbeitnehmerbeisitzern besetzt sind, denen die Arbeitgeberseite ihre "Hausstreitigkeiten" nicht zur Kenntnis zu bringen braucht und die sie deshalb den ordentlichen Gerichten anvertrauen kann. Auch heben sich solche Hausstreitigkeiten oft, wenn auch nicht immer, der Sache nach aus dem besonderen Bereich des Arbeitsrechts ab und gehören der Sache nach in den Bereich des Unternehmensrechts im weiteren Sinne, was es ebenfalls angebracht erscheinen lassen könnte, solche Streitigkeiten den ordentlichen Gerichten zuzuweisen.

Eine regelrechte Exemption aber der in § 5 Abs. 1 Satz 3 ArbGG genannten Personen von der Arbeitsgerichtsbarkeit überhaupt nur wegen der Innehabung der Repräsentantenstellung und um jeden Preis im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 3 ArbGG ist aus dem Gesetz nicht zu entnehmen. Sie würde auch jedes sachlichen Grundes entbehren:

Ein Beamter, der seine beamtenrechtlichen Ansprüche heute vor den Verwaltungsgerichten verfolgen muß, muß auch dann noch vor die Arbeitsgerichte gehen, wenn er als Beamter solche Ansprüche verfolgt, die ihm aus einem früheren Arbeitsverhältnis oder aus einem neben seinem Beamtenverhältnis gegebenen Arbeitsverhältnis gegen seinen jetzigen Dienstherrn zustehen. Der Freiberufler, der Arbeitgeber und die öffentliche Hand, die im Wege der rechtsgeschäftlichen oder gesetzlichen Zession arbeitsrechtlich begrün-



dete Ansprüche erwerben, können sie wegen § 2 Abs. 4 ArbGG ebenfalls ausschließlich vor den Arbeitsgerichten durchsetzen. Alle diese Beispiele beweisen, daß es auf den Streitgegenstand und nicht darauf ankommt, welche besonderen Qualifikationen derjenige hat, der einen arbeitsrechtlichen Streitgegenstand klageweise geltend macht. In dieser Beziehung lediglich für die in § 5 Abs. 1 Satz 3 ArbGG genannten Personen eine völlige Exemption von der Arbeitsgerichtsbarkeit anzunehmen, ist unter diesen Umständen nicht möglich. Oberster Gesichtspunkt einer Zuständigkeitsregelung ist der, daß über einen arbeitsrechtlichen Streitgegenstand sachkundige Gerichte entscheiden sollen. Dieser Gesichtspunkt kommt unverändert zum Tragen, wenn Ansprüche verfolgt werden, die ursprünglich einem Arbeitnehmer versprochen worden sind. Ebenfalls wird der mit § 5 Abs. 1 Satz 3 ArbGG angesprochene "Schutzbereich" der Hausstreitigkeiten der Sache nach dann nicht berührt, wenn eine der in § 5 Abs. 1 Satz 3 ArbGG genannten Personen nur solche Ansprüche verfolgt, die als Arbeitnehmeransprüche begründet werden und mit seiner Repräsentantenstellung in keinem sachlichen Zusammenhang stehen.

5 Zusammengefaßt muß es somit dabei verbleiben, daß der Streitgegenstand für die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen entscheidet und nicht die bloße Zugehörigkeit des Klägers zu dem in § 5 Abs. 1 ArbGG genannten Personenkreis. Ein solcher arbeitsrechtlicher Streitgegenstand steht aber bei den von dem Kläger verfolgten Ruhegehaltsansprüchen, die ihm in seiner Eigenschaft als Arbeitnehmer der Beklagten zugesagt worden sind und die mit seiner Vorstandstätigkeit bei der Beklagten nicht zusammenhängen, gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 2 ArbGG allein in Rede. Demgemäß hat das Landesarbeitsgericht die von der Beklagten erhobene Einrede der sachlichen Unzuständigkeit zu Recht verworfen.

gez. Dr. Boldt

Dr. Stumpf

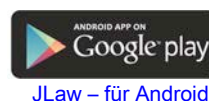
Dr. Holschemacher

Frey

Keller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)